

Staat oder die Gemeinde treffe. Auf die Beschwerde wegen willkürlicher Auslegung oder Anwendung des § 5 des Kantonalbankgesetzes ist somit nicht einzutreten.

17. Auszug aus dem Urteil vom 29. Juni 1944 i. S. Bächli gegen Staatsanwaltschaft und Kassationsgericht des Kantons Aargau.

Staatsrechtliche Beschwerde : Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte ist, auch wenn er im kantonalen Verfahren als Privatstrafkläger auftrat, nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Verfahrens oder ein freisprechendes Urteil einen staatsrechtlichen Rekurs zu erheben. Dies gilt auch für den Privatstrafkläger im Verfahren wegen falschen Zeugnisses, der die Revision eines zu seinen Ungunsten ergangenen Zivil- oder Strafurteils nur verlangen kann, wenn wegen falschen Zeugnisses ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Recours de droit public : Celui qui est lésé par une infraction n'a pas qualité pour former un recours de droit public contre une ordonnance de non-lieu ou un acquittement, même s'il est intervenu dans la procédure cantonale comme accusateur privé. Il en est ainsi également dans une procédure en faux témoignage pour l'accusateur privé qui ne peut réclamer la révision d'un jugement civil ou pénal rendu à son préjudice que si l'inculpé est condamné.

Ricorso di diritto pubblico : Chi è leso da un'infrazione non ha qualità per interporre un ricorso di diritto pubblico contro un decreto di abbandono o un'assoluzione, anche se è intervenuto nella procedura cantonale come accusatore privato. Ciò vale anche per l'accusatore privato in una procedura per falsa testimonianza, il quale può chiedere la revisione d'una sentenza civile o penale a lui sfavorevole soltanto se l'imputato è condannato.

Mit Verfügung vom 17. Februar 1944 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Strafuntersuchung gegen Hans Fäs und Franz Steigmeier wegen falschen Zeugnisses, bezw. Anstiftung dazu, ein. Der Ankläger E. Bächli-Meier, der heutige Rekurrent, zog diese Verfügung an die Anklagekammer des aarg. Obergerichts weiter, die sie mit Entscheid vom 14. März 1944 bestätigte. Eine vom Ankläger gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde wurde vom Kassationsgericht des Kantons Aargau am 28. April 1944 abgewiesen.

Mit staatsrechtlichem Rekurse vom 14. Juni 1944 beantragt E. Bächli-Meier die Aufhebung des Entscheides des aarg. Kassationsrichtes vom 28. April/16. Mai 1944 « wegen Willkür und Rechtsgehörverweigerung ».

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten

in Erwägung :

Wie das Bundesgericht im Urteil vom 15. April 1943 i. S. Bardill (BGE 69 I S. 17 ff.) ausgeführt hat, ist der durch eine strafbare Handlung Geschädigte, auch wenn er im kantonalen Verfahren als Privatstrafkläger aufgetreten ist, nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Verfahrens oder ein freisprechendes Urteil einen staatsrechtlichen Rekurs zu erheben. Voraussetzung für die Legitimation wäre ein direktes und unmittelbares Interesse. An der Verfolgung von Vergehen hat aber allein der Staat als Träger der Strafhoheit ein derartiges Interesse, nicht auch der Anzeiger oder Geschädigte.

Offen gelassen hat das Bundesgericht bis anhin freilich die Frage, ob ausnahmsweise im Verfahren wegen falschen Zeugnisses die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse demjenigen zuzuerkennen ist, der die Revision eines zu seinen Ungunsten ergangenen Zivil- oder Strafurteils nur verlangen kann, wenn wegen falschen Zeugnisses ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist (BGE 69 I S. 21, Erw. 4 ; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes i. S. Rietmann vom 13. Mai 1943, Erw. 3).

Die Frage ist zu verneinen. Auch bei der Einstellung eines Strafverfahrens wegen falschen Zeugnisses oder beim Freispruch von dieser Anklage ist *unmittelbar* nur der Staat, die Öffentlichkeit, interessiert. Derjenige, der gestützt auf die Verurteilung wegen falschen Zeugnisses die Revision eines Zivil- oder Strafurteils erwirken will, hat an dieser Verurteilung nur ein mittelbares Interesse ; denn auch in einem solchen Falle steht der « Strafanspruch », d. h. die Befugnis und die Pflicht zur Ausfällung einer Strafe, ausschliesslich dem Staate zu. Dadurch, dass

das Prozessrecht die Einwirkung auf ein Urteil durch eine strafbare Handlung (insbesondere durch falsches Zeugnis) als Revisionsgrund nur für den Fall anerkennt, dass wegen dieser strafbaren Handlung eine Verurteilung erfolgt ist (vgl. § 349 Lit. c der aarg. ZPO und § 14 des aarg. Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege), wird nicht der Charakter des « Strafanspruchs » geändert, sondern der prozessuale Anspruch auf Urteilsrevision an die Voraussetzung geknüpft, dass der staatliche « Strafanspruch » geltend gemacht und gerichtlich geschützt wird.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

18. Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. A. W.-Familienlegat
und C. W.-Familienlegat gegen St. Gallen.

Krisenabgabe: Familienstiftungen, deren Fürsorge sich (im wesentlichen) auf Angehörige einer Familie beschränkt, genießen in der Regel die in Art. 15, Zif. 3 KrisAB vorgesehene Steuerbefreiung nicht.

Contribuzione federale de crisi: Les fondations de famille qui profitent essentiellement aux membres d'une famille déterminée ne jouissent pas, en principe, de l'exemption fiscale prévue par l'art. 15 ch. 3 ACC.

Contribuzione federale di crisi: Le fondazioni di famiglia che vanno essenzialmente a profitto dei membri d'una famiglia non godono, di regola, l'esenzione prevista dall'art. 15 cifra 3 DCC.

A. — Das A. W.-Familienlegat und das C. W.-Familienlegat, sind Familienstiftungen aus den Jahren 1729 und 1792 mit dem Zwecke, aus den Zinserträgen den Nachkommen des A. W. Unterstützungsbeiträge und den Nachkommen der Geschwister des C. W. Unterstützungs- und Erziehungsbeiträge zu gewähren, sofern sie in Bedürftigkeit geraten sollten. Bei Bemessung der Leistungen soll die Würdigkeit des Empfängers, beim C. W.-Legat auch der Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter in Betracht gezogen werden. Nicht in Anspruch genommener Zinsertrag wird zum Kapital geschlagen. Dieses ist unantastbar. Der Kreis der an den Stiftungen berechtigten Personen ist mit der Zeit gross geworden. Nach Angaben der Stiftungsverwaltung umfasst er heute über 1000 Personen. Unterstützungen werden an 60 bis 80 Personen ausgerichtet, die sich wegen Armut und Knappheit ihrer Existenzmittel nicht selbst erhalten können.

B. — Für die vierte Periode der eidgenössischen Krisenabgabe haben die Stiftungen Steuerbefreiung gemäss Art. 16, Ziff. 3 KrisAB beantragt, sind aber unter Berufung auf die Praxis, wonach Familienstiftungen in der Regel nicht zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuersubjekten gehören, abgewiesen worden.

C. — Der Stiftungsrat der beiden W.-Stiftungen erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, die Stiftungen von der Krisenabgabe für die vierte Periode zu befreien. Zur Begründung wird ausgeführt, die W.-Stiftungen seien bisher von der Krisenabgabe befreit, deren Gemeinnützigkeit also anerkannt worden. Die nunmehr von der gleichen Behörde verfügte Besteuerung führe zu Rechtsunsicherheit. Die beiden Stiftungen seien gemeinnützig. Sie dienten der Fürsorge für Arme und Kranke und der bessern Ausbildung junger bedürftiger